Redaktion beck-aktuell Nachrichten, Pressemitteilungen, Fachnews becklink 298354

VG Münster: Keine Unterrichtsfreistellung aus religiösen Gründen vom Besuch des Films «Krabat»

Ein Siebtklässler, dessen Eltern den Zeugen Jehovas angehören, musste während eines schulischen Kinobesuchs nicht von der Unterrichtspflicht befreit werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden. Im konkreten Fall ging es um den Film «Krabat» nach dem gleichnamigen Roman von Otfried Preußler. Das VG stellte klar, dass sich diese Unterrichtsgestaltung im Rahmen des staatlichen Neutralitätsgebots gehalten und den Eltern auch Raum zur Vermittlung ihrer individuellen Glaubensüberzeugungen gelassen habe (Urteil vom 12.02.2010, Az.: 1 K 528/09, nicht rechtskräftig).

Eltern lehnen Film wegen seiner «Mystik» ab

Als die Eltern des Siebtklässlers von dem geplanten Kinobesuch erfahren hatten, teilten sie dem Deutschlehrer mit, sie lehnten aus religiösen Gründen die Teilnahme ihres Sohnes ab. Sie wollten sich von bösen Geistermächten fernhalten, auch indem sie mystische Filme nicht ansähen. In einem Gespräch mit den Eltern lehnte der Schulleiter die Befreiung von der verbindlichen Schulveranstaltung ab. Am Kinobesuch nahm der Siebtklässler nicht teil. Ein wegen Verletzung der Schulpflicht gegen die Eltern eingeleitetes Bußgeldverfahren wurde schließlich eingestellt.

Schulunterricht muss sich nicht an religiösen Vorstellungen der Eltern orientieren

Die Klage der Eltern festzustellen, dass die Ablehnung der Befreiung vom Unterricht rechtswidrig war, wies das VG ab. Die Berufung auf einen aus der Glaubensfreiheit resultierenden Gewissenskonflikt, der sich bei der Befassung mit bestimmten Inhalten im Schulunterricht ergebe, stelle grundsätzlich nicht den erforderlichen wichtigen Grund für eine Befreiung dar, solange die Stoffvermittlung und sonstige Unterrichtsgestaltung unter Beachtung des staatlichen Neutralitäts- und Toleranzgebotes erfolge. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf religiöse Kindererziehung verleihe den Eltern weder den Anspruch, dass der Schulunterricht nach ihren religiösen Vorstellungen ausgerichtet werde, noch das Recht, ihre Kinder von bestimmten Unterrichtsinhalten fernzuhalten. Ansonsten würde die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schule beeinträchtigt und es entstünde ein Widerspruch zur Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz als einem tragenden Prinzip der freiheitlichen Demokratie.

Ziel der Filmvorführung nicht zu beanstanden

Mit der Filmveranstaltung «Krabat», ihrer Zielsetzung und der konkreten Unterrichtsgestaltung habe die Schule sich im Rahmen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages gehalten, das ihr als staatlicher Einrichtung obliegende Neutralitätsgebot nicht verletzt und auch den Eltern Raum zur Vermittlung ihrer individuellen Glaubensüberzeugungen belassen, so das VG. Schon der Film an sich, der ein Plädoyer für die Freiheit sei, habe die Schüler in keiner Weise dahingehend beeinflusst, Spiritismus und schwarze Magie zu befürworten. Der Schule sei es um das zeitgeschichtliche Thema der Verführbarkeit des Einzelnen durch totalitäre Versuchungen und um die Stärkung der Fähigkeit der Schüler zu selbstständiger Entscheidung und rational reflektierter Lebensführung gegangen. Die Unterrichtsgestaltung habe – diesem Ziel folgend – der gebotenen Offenheit für unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Auffassungen entsprochen.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

Hebeler/Schmidt, Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht - Neue Aspekte eines alten Themas?, NVwZ 2005, 1368

VGH Mannheim, Erfüllung der Schulpflicht durch Heimunterricht, NVwZ-RR 2003, 561

Aus dem Nachrichtenarchiv

VG Stuttgart: Zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht gegen «Gemeinde Gottes» ist rechtmäßig, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 01.12.2009, becklink 294241

OVG Bremen: Eltern haben keinen Anspruch auf Homeschooling, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 05.02.2009, becklink 275358

VG Stuttgart: Keine Befreiung von der Schulpflicht aus christlichen Gründen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 03.08.2007, becklink 238319

VG Hamburg: Neunjähriges Mädchen islamischen Glaubens muss an koedukativ erteiltem Schwimmunterricht teilnehmen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 19.04.2005, becklink 145237

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 15. Februar 2010.